

An den Landtag Nordrhein-Westfalen
Vorsitzender des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen
und Wohnen
Herr Hans-Willi Körfges
Stichwort: A02 – digitale Gremiensitzungen - zum 18.03.2022
per E-Mail an: anhoerung@landtag.nrw.de

Landesarbeitsgemeinschaft
SELBSTHILFE
von Menschen mit Behinderung
und chronischer Erkrankung und
ihren Angehörigen Nordrhein-
Westfalen e.V.

Neubrückenstraße 12–14
48143 Münster

Telefon
02 51-4 34 00

Telefax
02 51-51 90 51

E-Mail
info@lag-selbsthilfe-nrw.de

Internet
www.lag-selbsthilfe-nrw.de

Stellungnahme der LAG SELBSTHILFE NRW e. V. zum Gesetzentwurf der Landesregierung: „Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“

Geschäftsführender
Vorstand

Brigitte Piepenbreier
Vorsitzende

Bernd Kochanek
1. Stellvertretender
Vorsitzender

Dr. Cornelia Tollkamp-Schierjott
2. Stellvertretende
Vorsitzende

Horst Prox
Schatzmeister

Rita Lawrenz
Schriftführerin

Wir begrüßen grundsätzlich die im Gesetzentwurf vorgesehene Möglichkeit digitaler Sitzungen für die im Gesetzentwurf benannten kommunalen Gremien. Digitale Sitzungen vermehrt zu ermöglichen halten wir für einen zeitgemäßen und notwendigen Schritt und für eine Verbesserung kommunalpolitischer Teilhabemöglichkeiten sowohl für Mandatstragende als auch für Bürger*innen. Digitale bzw. hybride Sitzungen eröffnen für Mitglieder oder Zuschauer*innen des jeweiligen Gremiums die Möglichkeit, von jedem Ort aus teilnehmen zu können. Wir als LAG Selbsthilfe NRW e. V. schließen uns insoweit der Feststellung aus dem Abschlussbericht der Enquetekommission „Subsidiarität und Partizipation. Zur Stärkung der (parlamentarischen) Demokratie im föderalen System aus nordrhein-westfälischer Perspektive“ an, in dem es heißt: „Zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Ehrenamt und Beruf empfiehlt die Enquete-Kommission, die Chancen der digitalen Entwicklungen zu nutzen und den Ausbau digitaler Beteiligungsformate weiter zu fördern. Hierunter fällt u. a. die Möglichkeit der virtuellen Teilnahme an fraktionsinternen Gremien. Für Rats- und Ausschusssitzungen wird auch perspektivisch eine Teilnahme der Mitglieder in persönlicher Präsenz den Regelfall darstellen. In Ausnahmesituationen sollte jedoch auch die Möglichkeit bestehen, an diesen Sitzungen digital teilzunehmen und mitzuwirken“ (s. S. 2 im Gesetzentwurf).

Aus unserer Sicht als Selbsthilfe von Menschen mit ganz verschiedenen Behinderungen und chronischen Erkrankungen liefert der vorliegende Gesetzentwurf letztlich aber leider immer noch keine ausreichenden Möglichkeiten, eine wirklich gleichberechtigte, wirksame, barrierefreie Teilhabemöglichkeit an Sitzungen für alle sicherzustellen. Wir möchten dies im Folgenden ausführen:

Digitale Sitzungen können für Menschen mit Behinderungen ein wichtiges Hilfsmittel darstellen, um überhaupt teilnehmen zu können. Gleiches gilt etwa für die Teilnahmemöglichkeit von pflegenden Angehörigen. Nun eröffnet der vorliegende Gesetzentwurf für die entscheidenden Gremien, wie zum Beispiel die Rats- oder Kreistagsitzung, nur in „besonderen Ausnahmefällen“ die Durchführung als digitale Sitzung (vgl. den neuen vorgesehenen § 47a der Gemeindeordnung NRW sowie die entsprechenden Neuregelungen der übrigen betroffenen Gesetze). Ebendies gilt auch für die Pflichtausschüsse des Rates, während für die übrigen Ausschüsse die Möglichkeit eröffnet wird, diese auch außerhalb der besonderen Ausnahmefälle hybrid durchführen zu dürfen. Aus Sicht der Menschen mit Behinderungen wäre es wünschenswert, eine Möglichkeit zu schaffen, die Sitzungen wirklich aller kommunalen Gremien in hybrider Form zuzulassen. Die hierzu enthaltene Begründung des Gesetzesentwurfes sehen wir als nicht ausreichend an. Es heißt hierzu auf S. 72 des vorliegenden Gesetzentwurf:

„[...] Der Rat als Organ, dem die wesentlichen Entscheidungsbefugnisse vorbehalten sind und bleiben müssen, muss weiterhin an den Grundsatz der Präsenzsitzung als Regelfall gebunden bleiben. Das gilt auch für die Ausschüsse nach § 57 Absatz 2 GO NRW, deren Einrichtung von Gesetzes wegen angeordnet sind und die mit besonderen gesetzlichen Aufgaben versehen sind (Hauptausschuss, Finanzausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss). [...]“

Diese Aussage steht in einem deutlichen Spannungsverhältnis zu den unmittelbar davorstehenden Ausführungen zur Begründung des § 58a, die da lauten:

„Der neu eingefügte § 58a enthält Festlegungen zur Zulässigkeit der Durchführung hybrider Ausschusssitzungen außerhalb von besonderen Ausnahmefällen nach § 47a Absatz 1. Auch außerhalb besonderer Ausnahmefälle, die mit Einschränkungen für die Sitzungsdurchführung verbunden sind, kann ein kommunales Interesse daran bestehen, dass Gremiensitzungen in einem gewissen Umfang in digitalen Formen durchgeführt werden. Insbesondere die Vereinbarkeit von Mandatsausübung mit familiären und beruflichen Verpflichtungen kann durch die Zulassung digitaler Sitzungsformate gestärkt werden, indem der Organisations- und Anreiseaufwand reduziert und ggf. auf spezifische persönliche Belange Rücksicht genommen wird.“

Diese berechtigten Interessen stehen aber in einem Spannungsverhältnis zu den verfassungsrechtlich gründenden Grundsätzen der Sitzungsdurchführung und insbesondere mit der Verwirklichung des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Rahmen von Präsenzsitzungen. [...]“

Dieses Spannungsverhältnis zwischen beiden Interessenlagen ist aus unserer Sicht gerade im Interesse der Menschen mit Behinderungen aufzulösen, deren „spezifische persönliche Belange“ in einem größeren Maße als bei Menschen ohne Behinderungen dazu führen, dass sie aus Gründen der Barrierefreiheit auf digitale Sitzungen als Mittel der politischen Teilhabe angewiesen sind. Der Gesetzentwurf wägt diese beiden sich gegenüberstehenden Interessen nicht mit einander ab, um dann zu einer begründeten Gewichtung zu gelangen, sondern stellt sie vielmehr lediglich nebeneinander dar und entscheidet sich dann ohne tiefergehende Begründung dafür, der bisherigen nichtdigitalen Ratssitzung den Vorzug zu geben.

Diese Entscheidung betrifft ca. 1,91 Millionen Menschen mit einer anerkannten Schwerbehinderung in Nordrhein-Westfalen, zudem deren Angehörige sowie weitere Menschen mit Behinderungen ohne anerkannte Schwerbehinderung (GdB unter 50). Aus unserer Sicht als Selbsthilfe von Menschen mit Behinderungen sollte gesetzlich klargestellt werden, dass in jedem Fall eine Möglichkeit gegeben ist, digital an Sitzungen teilzunehmen – ob als Zuschauer*in oder als Mandatsträger*in.

Denn: Aus Sicht von Menschen mit Behinderungen geht es beim Thema politische Teilhabe in Form von digitalen Sitzungen nicht nur, wie im Gesetzentwurf auf S. 4 unter Punkt J aufgeführt, um eine Erleichterung bei der An- und Abreise zum Sitzungsort (vgl. ebd.). Dieser Aspekt ist wichtig, erfasst aber nicht die gesamten Vorteile einer digitalen Sitzung für Menschen mit Behinderungen. Hier geht es um eine grundsätzliche Erleichterung für die betroffenen Personen, die aus gesundheitlichen Gründen das Haus nicht verlassen können und die durch eine Präsenzpflcht deshalb an der Teilnahme an Sitzungen gehindert werden und sich u. a. deshalb auch erst gar nicht um die entsprechenden Posten bewerben. Darüber hinaus kann die Möglichkeit einer digitalen Teilnahme an Sitzungen auch Angehörige oder Dritte unterstützen, die einen Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung pflegen bzw. betreuen und sich deshalb regelmäßig nicht für mehrere Stunden von der Person entfernen können. Durch durchgehend digitale Sitzungen würde auch ihnen die Möglichkeit zur Teilnahme an der

politischen Willensbildung eröffnen, sei es als Mitglied eines Gremiums oder als Zuschauer*in. Dies ist mit der derzeitigen Rechtslage nicht der Fall und bleibt mit dem neuen Gesetzentwurf für die Zukunft weiterhin für Ratssitzungen sowie Pflichtausschusssitzungen bzw. entsprechende Gremien der übrigen betroffenen Gesetze (Kreistagssitzung sowie Kreisausschusssitzungen, Landschaftsversammlungssitzungen, Verbandsversammlungssitzungen) ausgeschlossen.

Auf Seite 61 wird in der Begründung des Gesetzentwurfes ausgeführt, dass

„alle genannten Funktionen des Öffentlichkeitsgrundsatzes [...] nach bisher überwiegender Auffassung nur in einer vollständigen Präsenzsitzung mit Saalöffentlichkeit umfassend erfüllt werden [können] [...]. Physische Präsenz ist ein zentraler Bestandteil der demokratischen Diskussions-, Überzeugungs- und Entscheidungskultur, zu der auch Körpersprache, Rhetorik und die Darbietung der eigenen politischen Meinung gehören [...].“

Diese Erklärung bzw. Einstellung schließt aus oben dargelegten Gründen viele Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen schlichtweg – wie eben bisher auch – von politischen Willensbildungsprozessen aus. Dies wiederum verstößt gegen das in Artikel 29 UN-BRK vorgesehene Recht aller Menschen mit Behinderungen auf gleichberechtigte Teilhabe am öffentlichen und politischen Leben. Die hier ausgedrückte klare Bevorzugung physischer Präsenz sowie zusätzlich den Hinweis auf die Wichtigkeit auch von Körpersprache und Rhetorik halten wir für einen nicht mehr zeitgemäßen Blick auf Kommunikationsformen und demokratische Diskurse. Er missachtet z. B. ebenfalls andere Formen der Kommunikation von Menschen mit Behinderungen, die lautsprachlich und/oder physisch beeinträchtigt sind und lässt keinen Raum z. B. für den Ausdruck der eigenen politischen Meinung in Form von Gebärdensprache, schriftlichen Ausführungen oder anderen Mitteln der unterstützten Kommunikation, wie z. B. technischen Kommunikationsgeräten / Sprachcomputern.

Übergangen werden hier die im Jahr 2022 vorhandenen technischen Möglichkeiten für eine digitale politische Beteiligung sowie der vielfach bestehende Wunsch von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen nach gleichberechtigter, wirksamer politischer Teilhabe.

Abschließend möchten wir neben der inhaltlichen Stellungnahme zum Gesetzentwurf noch einige Bemerkungen zum Beteiligungsverfahren /

schriftlichen Anhörungsverfahren als solches machen:
Der Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen gibt den angefragten Sachverständigen für ihre schriftliche Stellungnahme ca. 6 ½ Wochen Zeit (26.01.2022 bis 11.03.2022). Der Gesetzentwurf umfasst 77 Seiten. Selbst wenn man die circa 50 Seiten der Gegenüberstellung der aktuellen Gesetzestexte mit den angedachten Neufassungen außer Acht lässt, bleiben etwa 20 Textseiten, die bearbeitet werden müssen. Wir empfinden die gewährte Bearbeitungszeit für z. T. ehrenamtlich arbeitende Sachverständige als zu kurz. Dies gilt in unserem Falle als LAG Selbsthilfe NRW umso mehr und in besonderem Maße, da der Gesetzentwurf nicht in einem barrierefreien Format vorliegt. Für eine Darstellung etwa in leicht verständlicher Sprache oder in Brailleschrift braucht es zusätzliche Zeit. Im vorliegenden Format ist der Gesetzentwurf nicht für alle LAG-Mitgliedsverbände barrierefrei lesbar und unter diesem Gesichtspunkt sind 6 ½ Wochen sehr wenig Zeit, um den Gesetzentwurf an die Mitgliedsverbände weiterzuleiten, von dort Rückmeldungen zu erhalten und diese dann in gebündelter Form in einer schriftlichen Stellungnahme zum Ausdruck zu bringen.

Kontakt

Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderungen und chronischer Erkrankungen und ihren Angehörigen NRW e. V.

Neubrückenstraße 12-14
48143 Münster

Melanie Ahlke, Geschäftsführerin
02 51 / 4 34 09

melanie.ahlke@lag-selbsthilfe-nrw.de